
E i n l e i t u n g.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechtsbegriffe und Hauptgrundsätze der Rechtslehre.

§. 1.

Die Menschen urtheilen von der frühesten Zeit an über Recht und Unrecht; anfänglich zwar bloß nach den Lehren und Vorschriften der Erziehung, nach fremdem Ansehen und nach dem Rechtsgeföhle: aber so wie sich ihre Vernunft allmählich entwickelt, urtheilen sie darüber nach ihren eigenen, von jenen Einflüssen unabhängigen, Begriffen und nach Grundsätzen. Sie erlauben sich die Frage, ob die bestehenden Vorschriften mit Recht gegeben werden konnten, sie billigen eigene und fremde Handlungen als gerecht, oder mißbilligen sie als ungerecht, und halten sich, wenigstens bey ihren überdachten Entscheidungen, für überzeugt, daß in denselben alle vernünftigen Wesen übereinstimmen müssen. Hieraus erhellet, daß sie ein, allen willkührlichen Anordnungen vorhergehendes, durch die bloße Vernunft gegebenes Recht, und ein allgemeines, unveränderliches Merkmal anerkennen, woran sie das Recht vom Unrecht zu unter-

unterscheiden vermögen. Diesem Merkmahe, oder dem obersten Begriffe des Rechts in der Natur, d. i. in dem Bewußtseyn des Menschen nachzuforschen, daraus allgemeine Grundsätze und aus den Grundsätzen die, den Menschen in ihren verschiedenen Verhältnissen zukommenden, Rechte und Rechtspflichten zu entwickeln, ist der Gegenstand des Naturrechts, oder der (philosophischen) Rechtslehre.

§. 2.

Der Mensch ist, seinem Selbstbewußtseyn zu Folge (vorig. §.), ein sinnlich vernünftiges Wesen. Vermöge seiner Sinnlichkeit strebt er nach angenehmen Empfindungen, nach dauerhaftem Wohlfeyn. Als ein vernünftiges Wesen steht er unter dem Gesetze der Vernunft. Er kann sich bey seinen Handlungen durch die Antriebe der Sinnlichkeit bestimmen lassen, und dadurch bloß fremden Zwecken, als solchen, folgen; er hat aber auch das Vermögen, die Sinnlichkeit der Vernunft unterzuordnen, er hat das Vermögen, nach der Vernunft zu wollen und zu handeln, (Zwecke, deren er sich, als seiner eigenen, bewußt ist, zu verfolgen), er hat freye Willkühr, Freyheit. *) Vernünftige Wesen, in so fern sie die Fähigkeit haben, sich Zwecke vorzusetzen, und dieselben auf eine freywirksame Weise zu befördern, folglich um ihrer selbst willen vorhanden (Selbstzwecke) sind, nennet man Personen, im Gegensatze der Sachen, der vernunftlosen, unfreyen Wesen, welche bestimmt sind, als Mittel zu Zwecken vernünftiger Wesen verwendet zu werden. **). Der Mensch denkt sich also nothwendig als ein freythätiges Wesen, als eine Person. ***)

*) Die Bedeutung der hier gebrauchten Ausdrücke: Handlung, Sinnlichkeit, Vernunft, Gesetz, Willkühr, Freyheit

heit u. s. w., welche von anderen Schriftstellern über das Naturrecht in der Einleitung angegeben zu werden pflegt, so wie die Beweise der in diesem §. vorkommenden Behauptungen werden hier, als bekannt aus den philosophischen Vorstudien, vorausgesetzt.

**) Haben solche Wesen ein von aller Person getrenntes Daseyn, so heißen sie Sachen im strengsten Sinne, oder äußere Sachen, im Gegensatz des mit einer Person verbundenen Sächlichen, (innerer Sachen.)

***) »Der Mensch, sagt Garve, ist unter allen Naturwesen, die wir kennen, das einzige, welches der Sittlichkeit fähig ist, weil er allein Vernunft und Freyheit besitzt, ohne welche die Sittlichkeit nicht Statt findet. Er ist es also allein, in welchem die Natur ihren letzten Endzweck erreichen kann. Jeder Mensch ist Selbstzweck. Alle andere Dinge sind augenscheinlich zum Nutzen und zum Gebrauche für Andere. Die Thiere sind zum Dienste und zur Nahrung des Menschen, zum Theil auch zur Fütterung für einander selbst. Die Bestimmung der Pflanzen zur Ernährung der Thiere und Menschen und zur wechselseitigen Beförderung ihrer eigenen Vegetation ist noch deutlicher. Aber der Mensch ist nicht bloß zum Gebrauche und Nutzen für Andere, er ist um sein selbst willen da: und wenn auch nur ein einziges solches Wesen, wie der Mensch, vorhanden wäre, so wäre die Welt nicht umsonst geschaffen worden.« Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre (Breslau 1798.) S. 248. folg.

§. 3.

Im geselligen Zustande mit anderen Wesen seines Gleichen sagt dem Menschen ferner sein eigenes Bewußtseyn (§. 1.), daß er, wenn er nicht mit sich selbst im Widerspruche stehen soll (§. 2.), sie ebenfalls nicht als bloße Mittel zu seinen Zwecken, sondern als Personen behandeln, und daher bey seinen äußeren, auf sie einwirkenden, Handlungen auf keine unumschränkte Freyheit

heit Anspruch machen könne, sondern sich dabey so weit einschränken müsse, als es nöthig ist, um den eben erwähnten Widerspruch zu vermeiden, welches, so lang die Menschen, wie hier, bloß nach ihrem Wesen betrachtet werden, nur durch eine durchgängig gleiche Einschränkung möglich ist *). Die Einschränkung der Freyheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, daß auch alle Andern neben ihm gleichmäßig als Personen bestehen können, ist, nach dem Selbstbewußtseyn des Menschen, das Recht, (in der absoluten Bedeutung). **) Jeder Mensch muß daher im geselligen Zustande mit Andern, will er sich nicht widersprechen, die Gültigkeit des Rechts in diesem Sinne anerkennen.

*) Denken wir uns eine Menge von Menschen, deren jeder sich alles gegen andere erlaubte, wozu ihn die Sinnlichkeit bestimmt. Bey dem so vielfältigen Widerstreite ihrer sinnlichen Neigungen würden sie einander aufreiben, oder sie müßten, um vor einander sicher zu seyn, sich einzeln in Wüsten und Höhlen zurückziehen. Wollen sie also neben einander frey thätig seyn; so muß nach Aussage der Vernunft, welche nach dem obersten Denkgesetze Widersprüche zu vereinigen nicht vermag, jeder aus ihnen seine Freyheit im äußeren Gebrauche wenigstens in so weit einschränken, daß auch die übrigen auf gleiche Weise frey wirksam seyn können. Wer gesellig leben will, muß auch so handeln, daß Geselligkeit Statt finden könne.

**) Daß dieser Begriff mit demjenigen übereinstimme, welchen der genauere Sprachgebrauch im gemeinen Leben und in den Gerichtshöfen mit dem Worte verbindet, und warum er dem Begriffe der älteren Schule vorgezogen werde, wird S. 11 und 12 nachgewiesen. S. A. Bauers Naturrecht, Marburg 2. A. 1816, S. 54.

S. 4.

Recht wird auch in relativer Bedeutung genommen, und zwar bald als ein Prädicat der Handlungen,
(ob=

(objectiv), bald als ein Attribut einer Person, (subjectiv). In der ersten Beziehung ist Recht diejenige Beschaffenheit einer Handlung, durch welche es möglich ist, daß die Menschen im geselligen Zustande gleichmäßig als Personen neben einander bestehen (§. 3). Nach diesem Rechtsbegriffe, durch welchen wir die rechtlichen Handlungen von den widerrechtlichen zu unterscheiden vermögen, läßt sich der Hauptgrundsatz der Rechtslehre (§. 1.) in der Formel ausdrücken: Alle jene Handlungen, bey denen ein geselliger Zustand äußerlich auf gleiche Weise freyhandelnder Wesen als möglich gedacht werden kann, sind rechtlich; die entgegengesetzten sind widerrechtlich, oder Rechtsverletzungen. Bey dem Urtheilen über die Rechtlichkeit einer Handlung muß ich mich also befragen, ob wohl, wenn jeder auf solche Art handelte, andere auf gleiche Weise als Personen (§. 2.) neben ihm existiren könnte. Je nachdem die Antwort bejahend oder verneinend ausfällt, wird die Handlung rechtlich oder widerrechtlich seyn. Die ganze Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit der Anwendung dieses Urgrundsatzes auf die mannigfaltigen Handlungsarten und auf die Gegenstände, woran sich unsere Willkühr äußern kann; sie beschäftigt sich mit der systematischen Aufstellung der Bedingungen, unter denen ein geselliger Zustand der Menschen, als Personen, denkbar ist *).

*) Man kann auch sagen: Jede unserer Handlungen ist rechtlich, welche mit der allgemein gleichen freyen Wirksamkeit vereinbaret werden kann; Handlungen, die damit nicht zusammenstimmen, sind widerrechtlich. Sich erhalten, seine geistigen oder körperlichen Kräfte ausbilden, sich durch Arbeit Vermögen erwerben, sind z. B. rechtliche Handlungen, weil dadurch der Persönlichkeit, der freyen Wirksamkeit unserer Mitmenschen, an sich kein Abbruch geschieht. Aus dem entgegengesetzten Grunde sind Mord, Verwundung, Menschen-

schonraub offenbare Rechtsverletzungen. Der durch den Rechtsbegriff und den Hauptgrundsatz der Rechtslehre beschränkte (ideale) Raum, innerhalb dessen alle Handlungen des Menschen rechtlich sind, macht seinen rechtlichen Wirkungskreis, (seine Rechts-Sphäre, sein Rechts-Gebiet) aus, welcher hauptsächlich, wie in der Folge gezeigt werden wird, den gerechten Gebrauch der persönlichen Kräfte und der äußeren Güter in sich faßt. Man s. G. F. Klein's Gespräche über Freyheit und Eigenthum (Berlin 1790. S. 113. folg.) Man kann daher auch sagen: Alle jene Handlungen sind rechtlich, welche der Mensch innerhalb seines rechtlichen Wirkungskreises unternimmt.

S. 5.

Betrachtet man das Recht subjectiv, als Befugniß einer Person (vorig. S.), so ist es das (von der Vernunft durch den absoluten Rechtsbegriff (S. 3.) zugestandene) Vermögen zu rechtlichen Handlungen, d. i. zu allen, aber auch nur zu denjenigen Handlungen, bey denen ein geselliger Zustand äußerlich gleich freythätiger Wesen Statt finden kann. Das Recht einer Person schließt zugleich die Befugniß zu zwingen, d. h., die Rechtsverletzung mit Gewalt hintanzuhalten, in sich. Denn es ist dem Grundsatz des Rechts gemäß, daß der Mensch seinen rechtlichen Wirkungskreis behaupte (S. 4. *), folglich die Eingriffe in denselben mit den nothwendigen Mitteln abwende. Die Verletzung des Rechts aber ist ein Eingriff in das fremde Rechtsgebiet (eben da), und Zwang öfters ein nothwendiges Mittel dagegen; erstere wird also in so fern mit Recht durch letzteren abgehalten. Dieser Zwang kann nicht als eine Beschränkung der rechtlichen Freyheit des Rechtsverlethers, nicht als ein Unrecht getadelt werden; weil man den Beleidiger dadurch nur in die rechtlichen Gränzen seines Freyheitsgebrauches zurückweist *). Vielmehr würde das Recht allgemein geltend (reali-

(realisirt) seyn, wenn jede Verletzung schon durch die Besorgniß des Zwanges im Reime ersticket würde. Dagegen kann der Rechtsverlezer, dem rechtlichen Zwange zu widerstehen, und die Beleidigung fortzusetzen, nicht befugt seyn; weil sich sonst die Vernunft widersprechen würde **).

*) Wenn ich z. B. den Räuber oder Mörder mit Gewalt von seinem Unternehmen zurückhalte, so zwingt ich ihn nur, seiner freyen Willkühr die Gränze zu setzen, daß ich als ein freyhandelndes Wesen gleichmäßig neben ihm bestehen könne. Darauf ist aber seine Willkühr schon durch den Rechtsbegriff (S. S. 3, 4, 5.) beschränket. Somit ist mein Zwang wider ihn nur Ausführung (Execution) des Rechtes, kein Unrecht. (Qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam.) Die Vernunft weist durch das Rechts-Princip und die daraus entwickelte Rechtslehre jedem Menschen sein Rechtsgebieth an, und begränzet es durch den rechtlichen Wirkungskreis der Uebrigen. Was er innerhalb seines rechtlich begränzten Gebiethes thut, das thut er mit Recht. Er treibt also denjenigen, der in dasselbe eingreift, mit Recht zurück. Ueberschreitet er aber sein Gebieth, so tritt auch wider ihn das Zwangsrecht ein. Uebrigens muß von dem Rechte zu zwingen das physische Vermögen, den Zwang durchzusetzen, welches bey dem einleuchtendsten Rechte dem Schwächeren oft mangeln kann, wohl unterschieden werden. Daher, wie weiter unten gezeigt werden soll, kann auch nur erst im Staate unter dem Schutze einer obersten Macht, welche durch unwiderstehliche Gewalt den zügellosen Freyheitsgebrauch auf die oben erwähnte Bedingung einzuschränken vermag, die rechtliche Freyheit, oder das (vor der Vernunft immer gültige) Recht als eine wirksame Befugniß vorzugsweise geltend gemacht werden.

**) Daher erklären manche Schriftsteller, wie J. G. F. Meier (Lehrbuch des Naturrechts, Frankf. a. d. D. 1809. S. 91), letzteres überhaupt als das System der Vernunftwahrheiten über das Erzwingbare unter Menschen.

Dem geselligen Menschen kommen jedoch nicht bloß Rechte zu (S. 5.), es liegen ihm, wie er sich ebenfalls leicht bewußt werden kann (S. 1.), auch Rechtspflichten ob. Er behauptet, bloß als sinnlich vernünftiges Wesen, mit Grund den rechtlichen Freyheitsgebrauch; er fordert mit Zwang, daß er darin nicht beschränket werde. Er muß also eben denselben Freyheitsgebrauch, und eben denselben Zwang jedem anderen Menschen, als gleichfalls sinnlich vernünftigem Wesen, zugestehen. *) Diese, dem Rechte anderer nach der Vernunft gegenüberstehende, Nothwendigkeit oder Schuldigkeit nennet man eine Rechtspflicht, (rechtliche Verbindlichkeit) und gebraucht diese Benennung, wie den Ausdruck: Recht (S. S. 4 und 5), ebenfalls beziehungsweise bald auf die nothwendig erscheinende Handlung, bald auf das Subject, für welches diese Nothwendigkeit besteht. Der oberste Grundsatz für die Rechtspflichten sagt demnach aus: Unterlaß alle Handlungen, wodurch die rechtliche freye Wirksamkeit anderer beschränket würde **).

*) Selbst der Bösewicht will zur Sicherheit seiner eigenen Rechte die allgemeine Beschränkung der Willkühr, fremde Rechte nicht zu verletzen. Nur versucht er bey jeder Gelegenheit zu seinen Gunsten davon eine Ausnahme zu machen; woraus eben erhellet, daß seine Handlungsweise (Maxime) unvernünftig und rechtswidrig sey.

**) Man kann diesen Grundsatz, weil er die allgemeinen und nothwendigen Rechtspflichten (S. 1.) ausdrückt, das (oberste) Rechtsgesetz nennen. Gewöhnlich aber versteht man unter dem Rechtsgesetze den Hauptgrundsatz über die rechtlichen Handlungen oder Rechte (S. 4), weil er andeutet, wie alle Handlungen, um rechtlich zu seyn, beschaffen seyn müssen. Besterer, wie er (eben da) ausgesprochen wurde, ist weder ein Gebotss- noch ein Verbotssgesetz, sondern ein,
aus

aus dem als Verboth lautenden Gesetze der Rechtspflichten darstellbares, Erlaubnißgesetz zu allen Handlungen, welche den Rechtspflichten nicht widerstreiten.

§. 7.

Wer die rechtliche freye Thätigkeit vernünftiger Wesen nach seiner Willkühr einschränket (§. 6.), behandelt sie als bloße Mittel zu seinen beliebigen Zwecken, entziehet etwas von dem Ihrigen; er störet dadurch ihre Rechte, oder beleidiget sie, und hebt die Möglichkeit einer geselligen Ordnung auf. Man kann demnach mit andern Schriftstellern den Grundsatz der Rechtspflichten auch in folgende Sätze einkleiden: Behandle deine Mitmenschen nicht als bloße Mittel zu deinen willkührlichen Zwecken: Unterlaß alle Handlungen, wodurch die Geselligkeit unmöglich gemacht würde: Entziehe niemanden das Seinige: Verleze die Rechte anderer nicht: Beleidige Niemand. Und da uns das Recht zu allem zusteht, was nicht widerrechtlich ist (§. 5.); so kann man sagen, man habe ein Recht zu allen jenen Handlungen, welche den eben erwähnten Rechtsformeln nicht zuwider laufen. *) Die Rechtspflichten sind übrigens vermöge ihres obersten Gesetzes (§. 6.) 1.) ursprünglich alle verneinend, andere in ihrem Rechte nicht zu stören, also durch bloße Unterlassung erfüllbar. 2.) Sie beziehen sich nur auf äußere Handlungen; durch Handlungen, die bloß in dem Gemüthe vorgehen, kann die freye Thätigkeit anderer, kann ihr Recht nicht gekränkt werden. 3.) Die Beobachtung der Rechtspflichten wird durch Androhung des Zwanges gesichert (sanctionirt). Wer sie übertritt, darf nach dem Rechts-Principe gezwungen werden, ohne daß er dem Zwange zu widerstehen befugt ist. (§. 5.)

*) Sch

*) Ich führe diese Rechtsformeln hauptsächlich aus dem Grunde an, weil die eine oder die andere derselben zum Beweise eines Rechtsfages oft näher liegt, und hierdurch dessen Zurückführung auf den oben aufgestellten Hauptgrundsatz erleichtert wird. Uebrigens fällt wohl von selbst in die Augen, daß der in den ältern Rechts-Systemen an die Spitze gestellte, Satz, niemand zu beleidigen, jedem das Seinige zu leisten, oder fremde Rechte nicht zu stören, nicht als oberster Rechtsatz oder der in demselben enthaltene Begriff von Recht als oberster Rechtsbegriff angenommen werden könne; indem man eben erst wissen will, worin denn die Beleidigung, das Seinige oder das Recht eines jeden bestehe.

§. 8.

So beschränkt die Vernunft vermittelt ihres Rechtsgesetzes (§. 6. *) unser äußeres und gegenseitiges Betragen. Allein auf eine weit umfassendere und erhabnere Art kündigt sich ihre Gesetzgebung in dem Moral = Gesetze an. **) Die Tugendlehre (Ethik, Pflichtenlehre,) gebiethet uns, nicht nur die Menschheit nicht als bloßes Mittel, sie gebiethet uns auch, sie als Zweck zu behandeln, und die vernünftigen Zwecke derselben, (unsere wahre Vollkommenheit und die allgemeine Glückseligkeit) auf eine thätige Weise zu befördern. Sie fordert, daß wir unsere Pflichten nicht aus Zwang, oder aus eigennütigen Bewegungsgründen, sondern aus Achtung für das Gesetz, aus reinem guten Willen erfüllen sollen. Sie gewähret uns die Aussicht in ein künftiges Leben, wo von dem allwissenden, allmächtigen, höchst vernünftigen und heiligen Wesen Glückseligkeit nach Würde vertheilet, die Tugend belohnet, das Laster bestraft werden soll. Sie legt uns nebst den Pflichten gegen andere auch Religions- und Selbstpflichten auf, und sie stellet uns ihre Gesetze als göttliche Gesetze dar, die von dem Urheber alles Guten

gege-

gegeben, und seinem heiligen Willen vollkommen angemessen sind. **)

*) Wie man einer und derselben Kraft überhaupt nach ihren mannigfaltigen Aeußerungen verschiedene Benennungen ertheilet; so unterscheidet man auch, um den Widerspruch, der sich zwischen dem Rechts- und dem Tugendgesetze zu ergeben scheint, auf eine faßlichere Weise zu heben, mehrere Functionen der Vernunft. Die Vernunft überhaupt ist das Vermögen, alle Begriffe und Urtheile auf Principien, auf Einheit zurück zu führen. Ihr Gebrauch ist theoretisch, wenn sie das Denken, oder das, was ist, (wie in der Logik, Mathematik, Naturwissenschaft), er ist practisch, wenn sie das Wollen, und das was geschehen soll, zum Gegenstande hat. Die practische Vernunft, in so fern sie unser äußeres, wechselseitiges Einwirken auf eine solche Art ordnet, daß jeder seine rechtlichen Zwecke ungestört von andern verfolgen könne, heißt die rechtliche; in so fern sie aber für unser ganzes Betragen Vorschriften ertheilet, damit gänzliche Uebereinstimmung mit uns selbst als Vernunftwesen hervorgebracht werde, nennet man sie moralische Vernunft. In eben dieser Rücksicht unterscheidet man eine doppelte practische Vernunftgesetzgebung, die rechtliche und moralische, oder ethische.

**) Die weitere Erörterung und der Beweis der hier nur angezeigten Wahrheiten wird abermahl aus anderen Theilen der Philosophie vorausgesetzt. (S. 2.*)

§. 9.

Beide Gesetzgebungen, die rechtliche und die ethische (S. 8.), gehen von der Vernunft aus, aber sie unterscheiden sich selbst da, wo sie sich auf den nämlichen Gegenstand beziehen, auf eine, für die Rechtslehre sehr merkwürdige, Weise. 1.) Das Rechtsgesetz gebiethet nicht, daß die Menschen in einen geselligen Zustand treten sollen (S. 7, 1.), es
setzt

setzt ihn, durch freyes Einverständniß oder durch Naturereignung gestiftet, voraus; die Moral aber macht den geselligen Zustand, worin die Vernunft des Menschen entwickelt, und sein moralischer Wirkungskreis, die Menschheit in sich und bey anderen als Zweck zu behandeln, erweitert wird, zur Pflicht *). 2.) Die Rechtslehre begnüget sich mit einem äußeren, dem Rechtsgesetze angemessenen, (gesetzmäßigen, legalen) Betragen, es mag in dem Drange, übereinstimmend zu handeln, (§. 3.) oder in der Furcht des rechtlichen Zwanges, (§. 5.) in dem Mitgeföhle, in der Neigung zur Geselligkeit, die ohne das Recht nicht bestehen könnte, oder in was immer für anderen sinnlichen Antrieben gegründet seyn. Wer sich so beträgt, ist doch immer ein rechtlicher Mensch, mit dem man ungestört in Eintracht leben kann. Die Zugendlehre aber dringet auf gute Gesinnungen; sie fordert, daß wir die Gerechtigkeitspflichten um ihrer selbst willen, aus Liebe zur Zugend der Gerechtigkeit, erfüllen sollen. Wer diese Forderung erfüllet, ist ein sittlich rechtlicher Mensch, dessen Bewegungsgrund, gerecht zu handeln, für alle möglichen Fälle ausreicht; seine rechtlichen Handlungen haben einen sittlichen Werth. 3.) Das Rechtsgesetz stellt die, dem Rechte gegenüber stehende, Verbindlichkeit als Zwangspflicht dar. Die Pflichtenlehre sagt, daß die Gerechtigkeitspflichten freywillig, (ohne es auf den Zwang ankommen zu lassen,) erfüllet werden sollen, und schärft um so mehr dem Verpflichteten ein, dem Rechte des Andern nicht zu widerstehen. Das Recht ist demnach stets ein sittliches Vermögen, ein äußeres Dürfen in der Bedeutung, daß weder die rechtliche, noch die moralische Vernunft einen äußeren Widerstand dagegen gestattet. In jenen Fällen aber, worin
der

der Berechtigte aus Pflicht der Güte (Billigkeit, Menschenliebe) von seinem strengen Rechte ablassen soll, ruft ihm die moralische Vernunft, (die innere Stimme des Gewissens) zu, daß seine strenge Forderung unsittlich sey; sein Recht ist dann zwar ein äußeres, aber kein inneres Dürfen **).

*) Hätte die paradoxe Behauptung Rousseau's (sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes), daß der rohe ungesellige Halb Mensch zufriedener lebe, als das Mitglied des Staates, auch ihre Richtigkeit; so folgte daraus doch nicht, daß der ungesellige Zustand unserer Natur und unserer Bestimmung gemäß seyn würde. Die Bestimmung eines sinnlich vernünftigen Wesens ist nicht thierisches Wohlfeyn, sondern Sittlichkeit, d. i. der thätige gute Wille, die Vorschriften der Vernunft zu befolgen. Die Vernunft des Menschen aber kann nur erst in einem fortbauenden Zustande der Geselligkeit, also nur im Staate ausgebildet werden. Die Sittlichkeit gibt uns die Würde zur Glückseligkeit, und in der Verbindung der Glückseligkeit mit der Sittlichkeit besteht das vollendete Gut des Menschen. Vergl. F. C. Mayer philos. Gespräch. über den Urspr. der Gesellsch. Cult. und Pol. Wien 1781.

**) Man kann sich die eben bemerkten Unterscheidungsmerkmale durch die Aufmerksamkeit auf die öffentliche Verwaltung im Staate anschaulich machen. Der Gesetzgeber schränkt, als Organ und Erklärer der rechtlichen Vernunft, in der Civil- und Strafgesetzgebung die sinnliche Willkühr eines jeden Einzelnen auf eine solche Weise ein, daß alle Staatsglieder in Gemeinschaft freythätig seyn können. Er handhabet das Recht durch den angebroheten Zwang, ohne sich in dem Gesetzbuche auf die Lehren der Moral oder Religion zu berufen. Die politischen Verfügungen zeigen oder erleichtern den Unterthanen die rechtmäßigen Wirkungskreise ihrer Thätigkeit. Jeder wird in dem, nach dem Gesetze ihm zuständigen, Rechte, wäre dessen Ausübung auch unbillig und lieblos, durch die öffentliche Macht geschützt.

Damit jedoch das Gesetz bey der genährten Hoffnung, es unbemerkt zu übertreten, auch ohne Zwang aus Achtung für die Pflicht beobachtet, und dem alles belebenden, segensreichen Zurufe der Billigkeit und Güte Gehör gegeben werde; so wendet die öffentliche Verwaltung alle Sorgfalt an, daß durch Erziehung, durch Unterricht in den heiligen Lehren der Religion, durch Volkslehrer und andere zweckmäßige Mittel die moralische Vernunft gewecket, und die Bürger zu sittlichguten Menschen gebildet werden.

S. 10.

Eben so erheblich ist die so oft verkannte Verschiedenheit der Gegenstände und des Umfanges der ethischen und juridischen Gesetzgebung. Wer die Religions-Pflichten übertritt, ist zwar vor seinem Gewissen und Gottes Gericht verantwortlich; er unterliegt aber keinem rechtlichen Zwange, wosern er nicht zugleich, (z. B. durch fanatische Störung einer, zur Ausübung ihrer Religion versammelten, Gemeinde) die Rechte anderer verlehet. Wer die Selbstpflichten (durch Unmäßigkeit, Verschwendung u. s. w.) hintan setzt, handelt unsittlich; ungerecht aber erst dann, wenn er dadurch fremden Rechten, (z. B. der Dienstherrschaft, der Gläubiger, der Angehörigen) zu nahe tritt. Wer die Pflichten der Güte vernachlässiget, handelt lieblos und unmoralisch; ihn jedoch zum Wohlthun durch Zwang anzuhalten, ist eine, alle Freyheit und Geselligkeit zerstörende, Ungerechtigkeit. Der Vorwand, die Moralität zu befördern, kann in allen diesen Fällen den Zwang nicht rechtfertigen. Zu geschweigen, daß wir kaum mit Wahrscheinlichkeit beurtheilen können, ob unser Mitmensch in einem gegebenen Falle wirklich unmoralisch handle oder nicht, und daß unsere gute Absicht das unmoralische (ungerechte) Mittel nicht heiligen kann; so
macht

macht ja eben der ungezwungene gute Wille das Wesen und den Werth der Moralität, so wie die pflichtwidrige Gesinnung und die böse Neigung das Wesen der Unsittlichkeit, aus. Der Zwang aber vermag weder die Sinesart zu ändern, noch den guten Willen einzulösen. Erst muß durch genaue Handhabung der Gerechtigkeit das Gebieth der gesetzlichen freyen Thätigkeit gesichert seyn; auf welchem dann jeder selbst aus freyer Bestimmung das Tugendgesetz befolgen kann, und befolgen soll.

S. 11.

Daß der Begriff und Hauptgrundsatz des Rechts, welchen ich oben (SS. 3, 4, u. besonders 5) aufgestellt, und nun (SS. 8, 9, 10) mit den Forderungen des Tugendgesetzes in Vergleichung gezogen habe, nicht etwa willkürlich angenommen worden sey, bewähret sowohl der gemeine als auch insbesondere der, in den Gerichtshöfen herrschende, Sprachgebrauch. Wenn man den Rechtsbegriff zu zergliedern sucht, wie er selbst von der ungekünstelten Vernunft bey der Behauptung, daß jemand ein Recht habe, angewendet wird; so findet man nachstehende Merkmalhe darin enthalten. 1.) Man denkt sich bey einem Rechte, (z. B. des Gläubigers) kein Sollen, keine Pflicht; weil, wie man zugibt, der Berechtigte darauf Verzicht thun könnte. Man denkt sich dabey vielmehr nur ein Können, ein Vermögen; aber 2.) kein physisches Vermögen zu dem, was man durch die Naturkräfte auszurichten vermag (jus fortioris); weil sonst alles, was nur geschehen ist, da es durch die Naturkräfte bewirkt werden konnte, mit Recht geschehen seyn würde. Man denkt sich also ein sittliches Vermögen, ein Dürfen (S. 9). Dennoch ist 3.) nach dem Sprachgebrauche das Recht kein sittliches Vermögen

mögen in dem engeren Sinne, daß man nur zu dem, was sittlich gut und dem Tugendgesetze gemäß ist, ein Recht hätte; es ist kein inneres Dürfen. (Eben da.) Denn ohne zu erwähnen, daß dann das Recht in eine Pflicht umgewandelt, und jede Rechtsbegehung unsittlich seyn würde; so kann man nicht läugnen, daß viele Ansprüche, ob sie gleich von einer offenbar unsittlichen Gesinnung ausgehen, und auf die lieblosesten Zwecke gerichtet sind, dennoch allgemein als rechtlich anerkannt, und von Rechtswegen, (selbst vermittelt der Gerichte im Staate) durchgesetzt werden. Es ist also nur im weiteren Sinne ein sittliches Vermögen, ein äußeres Dürfen *). Immer wird 4.) das Recht auf andere vernünftige Wesen bezogen, mit welchen wir gesellschaftig leben (§. 5). Zerstreute, isolirte Menschen würden wohl Pflichten (Religions- und Selbstpflichten) haben; Rechte kommen erst in Anwendung, wenn unter den Menschen ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluß, eine Wechselwirkung Statt findet. Endlich 5.) stellen wir uns in dem Rechtsbegriffe stets eine strenge Forderung vor, die wir äußerlich, d. h. mit dem Bewußtseyn, daß anderen kein Widerstand gestattet ist, wohl auch mit Zwang ausführen dürfen. Alle diese Merkmale vereinigen sich in dem oben (§. 5) angegebenen Begriffe des Rechts. Nach jener Erklärung ist das Recht 1.) kein Sollen, es ist ein Vermögen; aber kein physisches Vermögen, sondern 2.) ein, nach der Vernunft zufolge des Bewußtseyns eines vernünftigen Wesens zuständiger, Freyheitsgebrauch, welcher sich 3.) wenigstens nach dem Rechtsgesetze, wenn auch nicht nach dem Tugendgesetze, der Vernunft ergibt, 4.) immer auf andere vernünftige Wesen bezogen, und zugleich 5.) als eine mit Zwang befestigte Befugniß dargestellt wird **). Der wissen-

schaft=

schaftliche Begriff vom Rechte unterscheidet sich daher von dem sprachgebräuchlichen einzig darin, daß er, wie es sich geziemt, die wesentlichen Merkmale des Gegenstandes in ihrer größten Allgemeinheit vollständig aussagt.

*) Man denke sich z. B. den Fall, da ein hartherziger reicher Mann seinen dürftigen Schuldner durch Andringen auf die pünctliche Zahlung des Capitals und der, im Drange der Umstände zugestandenen, hohen Zinsen zu Grunde richtet.

**) Bey der Frage, ob das Recht ein sittliches Vermögen sey, kommt es also eine genaue Bestimmung des Wortes an. Verstehet man unter dem Sittlichen (im engeren Sinne), im Gegensatze des Unsittlichen, nur dasjenige, was mit dem Tugendgesetze übereinstimmt, so ist nicht jedes Recht, nicht jede Ausübung des Rechts sittlich; sie kann, wie das obenstehende Beyspiel zeigt, oft unsittlich seyn. In so fern man aber das Sittliche (in der weiteren Bedeutung) dem Physischen entgegen setzt, ist jedes Recht unstreitig ein sittliches Vermögen; indem es auf Vernunft und auf ein Freyheitsgesetz, nämlich auf das Rechtsgesetz, bezogen, und auch von dem Tugendgesetze in so weit geschüßet wird, daß dem Berechtigten in der Ausübung seines Rechts selbst nach dem Tugendgesetze niemand widerstehen darf.

§. 12.

Die älteren Rechtslehrer, welche alle natürlichen Pflichten in das Naturrecht aufnahmen, oder doch dasselbe aus der Moral ableiteten, suchten auch den Grundbegriff des Rechts in dem Gebiete der Moral auf. Dabey kam ihnen der sehr ausgedehnte und vieldeutige Sinn des Wortes zu Statten. Recht (rectum, als ein Beywort genommen,) heißt überhaupt alles, was einer Regel, einem Gesetze von was immer für einer Art, folglich auch was dem Gesetze der Vernunft über unsere freyen Handlungen gemäß ist, und diese letzte Art von

Recht

Recht schien diesen Männern, ohne weitere Unterscheidung zwischen Vernunftgesetzen (§§. 8—11), nach seinem ganzen Umfange Gegenstand des Naturrechts zu seyn. Daher erklärten sie das Recht (im objectiven Sinne) als dasjenige, was den sittlichen (Tugend-) Gesetzen gemäß, und ein Recht (im subjectiven Sinne) erklärten sie als ein sittliches Vermögen zu dem, was sittlich gut ist. Da sie sich aber in der Behandlung des, von diesem Rechtsbegriffe ausgehenden, Naturrechts nicht verhehlen konnten, daß der Mensch oft ein Recht zu einer Handlung habe, die unsittlich ist, (z. B. sein Eigenthum muthwillig zu zerstören), und daß er nach dem Tugendgesetze seinem Mitmenschen oft zu etwas verpflichtet sey, worauf doch dem letztern keine Zwangsbefugniß zukommt, (wie z. B. dem Dürstigen auf ein Almosen); so erkünstelten sie verschiedene Eintheilungen des Rechts: in ein inneres zu dem, was man vor Gott und dem Gewissensgerichte rechtfertigen kann, und in ein äußeres, bey dessen Ausübung uns wenigstens Andere nicht einschränken dürfen; dann in ein unvollkommenes auf Hülfeleistung, die uns der Mitmensch aus Pflicht der Güte nicht versagen soll, und in ein vollkommenes auf das, wozu er gezwungen werden darf *). Doch mit aller der künstlichen Nachhülfe kann der, bey dem Grundbegriffe des Rechts unterlaufende, Irrthum dem scharfsichtigeren Blicke nicht entrückt werden. Wenn das Recht überhaupt nur auf das sittliche Gute sich erstrecken würde, wie könnte es denn doch ein äußeres, vollkommenes Recht, wie zugestanden wird, zu unsittlichen Handlungen, mithin auf Kosten des inneren Rechtes, geben? Und was soll dem Rechtsgelehrten ein unvollkommenes Recht, das doch nicht durchgesetzt werden darf? **) Es ist also zu wün-

wünschen, daß jener ethische Rechtsbegriff, der sich in der ausübenden Rechtsgelehrtheit ohnedieß nie behaupten konnte, auch in der Schule der Rechtswissenschaft aufgegeben, und dafür nur der eigentliche, juristische, auf das sogenannte äußere und vollkommene Recht sich beschränkende, Rechtsbegriff (§. 5) angenommen werde *).

*) S. E. F. Höpfners Naturr. §. 25. f. und S. 289. f.

**) Das unvollkommene Recht ist in einer Rücksicht ein wahres (vollkommenes), in einer anderen Rücksicht aber gar kein Recht. So hat der Arme ein (vollkommenes) Recht, um eine Gabe zu bitten; wer es ihm wehren wollte, würde ihn in der rechtlichen Freiheit, seine Bitte vorzutragen, beschränken. Auf die Gabe selbst hat er gar kein Recht. Daher wenn er sein Gesuch bey einem Gerichtshofe, der doch die Rechte schützen muß, anbrächte; so würde man ihn ab, und auf die Güte des Wohlhabenden, wider den sein Gesuch gerichtet ist, oder an eine milde Stiftung weisen.

**) Vergl. Traugott Krugs Aphorismen zur Philos. des Rechts. Leipz. 1800. I. B. §. 1—25. J. Ch. G. Schumannes crit. Abh. zur phil. Rechtsl. IV. Abh. Halle 1795. K. H. Heydenreichs System des Naturr. Borr. zum 2. Th.